

RS OGH 1979/3/14 1Ob509/79

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.03.1979

Norm

ABGB §928

ABGB §1167

Rechtssatz

Baumängel, deren Behebung erst nach dem Verkauf der Liegenschaft von der Behörde angeordnet wurden, mögen sie auch schon vor dem Verkauf bestanden haben, können zwar nicht als Rückstände im Sinne des § 928 letzter Satz ABGB angesehen werden, sie berechtigen aber jedenfalls die Beklagte, sich auf den vorliegenden Mangel zu berufen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 509/79

Entscheidungstext OGH 14.03.1979 1 Ob 509/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0018535

Dokumentnummer

JJR_19790314_OGH0002_0010OB00509_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at